



Bereitstellungstag: 05.03.2021

Satzung vom 03.03.2021 zur Ergänzung der Satzung der Stadt Kleve vom 29.12.1987 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve auf Grundlage des § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Satzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Kleve vom 29.12.1987 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2018 140,00 €

01.01.2019 bis einschließlich 31.12.2019 142,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 03.03.2021

Der Bürgermeister
Gebing